

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 18. November 2021

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 13. November 2021).
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist Gr die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (5. COVID-19-Maßnahmenverordnung); Paragraphenangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf diese Verordnung: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_465/BGBLA_2021_II_465.html ; sowie für Wien zudem die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021).

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Zusammenkunft im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Konzert oder ein Vortrag. Darunter fällt z.B. die Bibelrunde, das Adventkranzbinden, der Gebetskreis, etc.; nicht jedoch die Kinder- und Jugendarbeit, das Pfarrcafé, der Christkindlmarkt, etc.

Wenn möglich, sollen berufliche Zusammenkünfte im pfarrlichen Kontext weiterhin per Telefon-/Videokonferenz stattfinden (dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen).

- Vorlagen für Präventionskonzepte finden Sie hier: <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>
- Die Rahmenordnung der Bischofskonferenz finden Sie hier: www.bischofskonferenz.at

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Kirchen und andere Orte

- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsf lächen.
- **Verwendung einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten.** Kinder unter 6 Jahren sind von der Tragpflicht ausgenommen; Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen, sind ebenfalls von der Masken-Tragepflicht ausgenommen. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben. Es obliegt dem Hausrecht des Pfarrers, in einzelnen Bereichen strengere Maßnahmen festzulegen.
- Auf eine **gute Belüftung der Kirche/des Raumes** ist zu achten.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Siehe Punkt 5.

5. Überblick Gottesdienste

Es gelten die Vorgaben der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz.

Im Gottesdienst ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Gottesdienste aus einmaligem Anlass (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung) sind mit **2G-Regelung ohne FFP2-Masken** möglich. Zusätzlich muss ein Präventionskonzept erstellt werden. Details zur Durchführung entnehmen Sie bitte der Rahmenordnung der Bischofskonferenz.

Alle Personen, die liturgische Dienste ausüben (Priester, Diakone, LektorInnen, KommunionhelferInnen, MinistrantInnen...) müssen einen 3G-Nachweis vorlegen.

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Firmung	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts

Gottesdienst	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"> ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl) Abstand (siehe Rahmenordnung) Verwendung einer FFP2-Maske; event. Plexiglastrennelement
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen Erstellung eines Präventionskonzepts Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Prozessionen	<ul style="list-style-type: none"> allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz Händedesinfektion, Abstand und Lüften FFP2-Maske (oder höhere) - in Krankenhäusern und Pflegeheimen; Absprache und weitere Vorkehrungen Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit Angehörigen
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> die Rahmenordnung der Bischofskonferenz gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottesfeier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung) Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> FFP2-Maske in geschlossenen Räumen
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

6.1 Geimpft – Genesen (2G):

- Für jede Art der Zusammenkunft (z.B. Gebetskreis, Frauenzeit, Bibelrunde, etc.) , unabhängig der Teilnehmerzahl gilt die 2G Pflicht. Eine rechtliche Verantwortung des für die Zusammenkunft Verantwortlichen bzw. eine Kontrollpflicht besteht aber erst ab 25 Personen. Alle Teilnehmer haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß 2G gilt:

- o Eine **Impfung**, wobei
 - eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt. Der Nachweis wird ab dem Tag der 2. Impfung ausgestellt, wobei die Zweitimpfung höchstens 270 Tage zurückliegen darf.
 - bei Impfstoffen mit nur einer Dosis, die Impfung mindestens 22 Tage, höchstens 270 Tage zurückliegen darf.
 - eine sonstige Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag; die Impfung darf nicht länger als 270 Tage zurückliegen.

- Auffrischungsimpfung, wobei diese höchstens 12 Monate zurückliegen darf und zwischen der Auffrischung und der letzten vorhergehenden COVID19-Impfung zumindest 4 Monate vergangen sein müssen.
- In der Übergangsfrist bis 6.12. gilt Erstimpfung UND PCR-Test ebenfalls als „Geimpft“
- Die **Genesung** einer Covid19-Erkrankung, wobei
 - eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion höchstens 180 Tage zurückliegen darf.
 - eine behördliche Bestätigung (Absonderungsbescheid) für eine nachweislich erkrankte Person höchstens 180 Tage zurückliegen darf.
- Der sogenannte **Ninja-Pass** für schulpflichtige Kinder. Sofern dieser vollständig ausgefüllt ist gilt er neben den Schultagen auch am Wochenende. **In Wien gilt der Ninja-Pass nur bis 12j, für 12-15-Jährige wird am Wochenende ein PCR-Test benötigt.**

In Wien gilt darüber hinaus bei Zusammenkünften (§13) ab 26 Personen „2G+“: Zusätzlich zum Nachweis über eine Impfung oder Genesung ist ein gültiger PCR-Test (48h) vorzuweisen.

6.2 3-G (Getestet – Geimpft – Genesen)

Für den Arbeitsplatz und für liturgische Dienste gilt 3-G, neben Impfung und Genesung sind auch Testungen möglich:

- PCR-Tests, 72 Std. gültig für Niederösterreich, 48h gültig für Wien
- Antigen-Tests unter Aufsicht (Apotheken, Teststraßen...), 24h gültig

Die genauen Regelungen zu „3-G am Arbeitsplatz“ entnehmen sie bitte **Punkt 6.9**

Für die **Kinder- und Jugendarbeit** gibt es eigene Regelungen gemäß des *Leitfadens für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit* des Bundeskanzleramts (https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:50676863-4672-47db-bf2b-ba3bec1d1074/leitfaden_ausserschulische_jugendarbeit_08112021.pdf). Bitte lesen sie dazu **Punkt 6.5**

6.3 Regelungen Gastronomie (§ 6):

Für Pfarrfeste und Pfarrcafés/Agapen gelten die Regelungen der Gastronomie:

- Einlass gemäß dem Prinzip **Geimpft – Genesen** (2G) (siehe oben)
- Die Nachweispflicht gilt **in Wien ab** 6 Jahren. Für Kinder von 6-12 Jahren ist der sogenannte Ninja-Pass weiterhin als „2G-Zertifikat“ gültig. Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren benötigen am Wochenende als Testnachweis einen PCR-Test. Über 15-Jährige sind Erwachsenen gleichgestellt.
- **In Wien gilt zusätzlich Maskenpflicht für die Bedienung, sowie für alle Gäste abseits des Sitzplatzes**
- **Für NÖ gilt bis zum Ende der Schulpflicht: Der Ninja-Pass wird dem 2G-Nachweis gleichgestellt und gilt auch als Zutrittsnachweis. Über 15-Jährige sind Erwachsenen gleichgestellt.**
- Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen
- Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)

6.4 Kontaktdatenerhebung

Für alle Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 26 Personen gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten (§ 18):

- von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten
- Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen
- Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, eine sonstige Verarbeitung ist nicht erlaubt
- Es ist sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen
- Bitte verwenden Sie dafür das Kontaktdatenformular

6.5 Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendgruppen

Sakramentenvorbereitung

- **Ab 26 Personen** muss ein Nachweis gemäß 3G erbracht werden. Dieser Nachweis wird auch bei einer TeilnehmerInnenanzahl unter 26 Personen dringend empfohlen.
- Die BetreuerInnen sind in die Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- Der sogenannte „Ninja-Pass“ ist für Niederösterreich bis zum Ende der Schulpflicht, für Wien bis 12j gültig als 2G-Nachweis zugelassen
- **In Wien** gilt Maskenpflicht für alle TeilnehmerInnen, wenn der Nachweis bei einer Gruppengröße mit weniger als 26 Personen nicht erbracht wird.
- **Wien:** Für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren gilt der Ninja-Pass nicht als Eintrittstest. In Wien gilt für sie 2,5G und jeder Schultest einzeln für sich.
- Bei **Treffen mit über 50** Personen ist zusätzlich folgendes zu beachten:
 - spätestens eine Woche **vorher Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde**, dazu sind folgende Angaben notwendig:
 - Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
 - Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden.
 - Die Meldung erfolgt elektronisch an: (veranstaltung@ma15.wien.gv.at) für Wien oder [Die Bezirke Niederösterreichs - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://www.noeg.gv.at) für NÖ.
 - An einem Ort (z.B. in einer Pfarre) dürfen mehrere Treffen stattfinden, wenn diese räumlich und zeitlich getrennt werden.
 - Die verantwortliche Person benennt einen Covid-Beauftragten und erstellt ein Covid-Präventionskonzept (siehe Vorlage).

Ferienlager

- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregelungen (§ 6)
- Für Ferienlager gelten die oben angeführten Bestimmungen, zusätzlich ist zu beachten:

Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmittel müssen Masken getragen werden, ebenso bei der Anreise mit einem Mietbus oder Auto.

6.6 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle TeilnehmerInnen müssen ein Nachweis gemäß 2G erbringen • Der Ninja-Pass wird bis einschließlich 15 Jahre dem 2G-Nachweis gleichgestellt • In Wien gilt zusätzlich: • Ab 26 TeilnehmerInnen gilt: „2G+“ • Verpflichtendes Tragen der FFP2-Maske in allen Innenräumen. Wenn „2G+“ angewandt wird, darf auf das Tragen der Maske verzichtet werden.
<p>Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Treffen mit über 50 Personen ist zusätzlich folgendes zu beachten: • Anzeige spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dazu sind folgende Angaben notwendig: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person ○ Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden ○ Die Meldung erfolgt elektronisch an: (veranstaltung@ma15.wien.gv.at) für Wien oder Die Bezirke Niederösterreichs - Land Niederösterreich (noe.gv.at) für NÖ
<p>Einkehrtage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen stattfinden, sofern diese zeitlich und räumlich getrennt werden. • Ab 50 Personen ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und ein COVID-19-Beauftragter zu erstellen. • Veranstaltungen über 250 Personen sind bewilligungspflichtig (event@ma36.wien.gv.at) und benötigen eineN Covid-PräventionsbeauftragteN und ein Präventionskonzept; dieses muss für die Bewilligung bei der Behörde vorgelegt werden. Für Wien gilt die 2-G-Regel (siehe 6.3). • Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregelungen (§ 6)
<p>Wallfahrten, Ausflüge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Zusammenkünfte (§ 13).
<p>Pfarrcafe und Agape zb. nach der Firmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Regelungen der Gastronomie (§6): <ul style="list-style-type: none"> • Einlass gemäß dem Prinzip 2G (Geimpft – Genesen) (siehe oben) • Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen • Maskenpflicht entfällt auch in geschlossenen Räumen • Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)
<p>Pfarrfeste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Zusammenkünfte (§ 13). • Des Weiteren gelten die Regelungen der Gastronomie (§ 6).
<p>Chorproben</p>	<p>Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter Einhaltung der 2G-Regel (Geimpft – Genesen) möglich. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.kirchenmusikkommission.at/</p>

	Diese Regelungen gelten auch für Kinder und Jugendchöre, sowie für Vokal-/Instrumentalensembles.) Siehe dazu auch die Bestimmung auf www.chorverband.at
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen • Es ist dringend empfohlen, einen COVID-19 Beauftragte zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. • Es gilt die 2G-Regel. Ausgenommen ist die Abholung vorbestellter Bücher in Pfarrbibliotheken.
Flohmärkte und Ad-ventmärkte	<p>Pfarrflohmärkte zu wohltätigen Zwecken gelten nicht als Märkte (§16) sondern als Veranstaltung (§13). Es gelten daher ab 26 Personen die 2G-Regel, ab 50 Personen ist Anmeldung und Präventionskonzept notwendig (siehe oben, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien).</p> <p>In Wien gilt darüber hinaus ab 26 Personen die „2G+“-Regel für Flohmärkte, nicht jedoch für Christkindlmärkte. Hier genügt die „2G“-Regel</p>

6.7 PfarrCaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Hilfsangebote/ Pfarr-Caritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen – FFP2-Masken, wo vorgeschrieben • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
Le+O (Lebensmittelabgabe an Menschen mit geringem Einkommen)	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen (Handhygiene, FFP2-Maske wo vorgeschrieben ...) • Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r
Caritative Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Essenverteilung zum Mitnehmen ist möglich ohne 2G-Nachweis. • Weitere Rahmenbedingungen werden derzeit noch geklärt

6.8 Sitzungen und Besprechungen

Sitzungen und Besprechungen zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist. • Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – sollen nach Möglichkeit nur dann stattfinden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. • Es gilt 3G am Arbeitsplatz, siehe 6.10.
---	---

6.9 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien FFP2-Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen ebenfalls eine FFP2-Maske tragen.

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Masken in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein Nachweis gemäß Punkt 6 (Geimpft-Genesen), erbracht wird. In Wien gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Maskenpflicht • Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Maskenpflicht • Event. telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

6.10 3-G am Arbeitsplatz

Seit 1.11.2021 gilt 3-G am Arbeitsplatz für alle DienstnehmerInnen. Die Erzdiözese Wien hat diese Regelung auch analog für alle Priester, Diakone und Ordensmitglieder in der Erzdiözese übernommen.

Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, dürfen **nur von jenen Menschen zur Arbeit betreten werden, die über einen gültigen, personalisierten 3-G-Nachweis verfügen**. Dies gilt an allen Orten, an denen sie ihren Dienst verrichten (Kirche, Pfarrbüro, Gruppenraum etc.)

Bis 14.11.2021 gibt es noch eine **Übergangsfrist**: Bis dahin dürfen **Priester, Diakone und Ordensmitglieder ohne 3-G Nachweis den Arbeitsort betreten, müssen aber durchgängig eine FFP2-Maske tragen**.

Ab dem 15.11.2021 ist der 3-G-Nachweis zwingend erforderlich, um die Arbeitsstätte zu betreten.

Für Vorgesetzte gilt:

Möchte einE MitarbeiterIn ab dem 15.11.2021 die Arbeitsstätte ohne gültigen 3-G-Nachweis betreten, so ist er/sie daran zu hindern und darauf hinzuweisen, dass die Arbeitszeit erst beginnen kann, wenn ein 3-G-Nachweis vorliegt. Im Falle einer derartigen **Eskalation** ist das **erzbischöfliche Ordinariat** zu verständigen, das die Verantwortung für weiteren Schritte wahrnimmt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von den Vorgesetzten **erhobenen „3-G-Nachweise“ sensible Daten** sind, nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen, sicher verwahrt werden müssen und nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises zu vernichten sind.

Zur Kontrolle:

- Pfarrer und ihnen Gleichgestellte kontrollieren ihre MitarbeiterInnen (Mitarbeiter im priesterlichen und diakonalen Dienst, PastoralassistentInnen, pfarrlichen angestellte MitarbeiterInnen)
- Pfarrer und ihnen Gleichgestellte protokollieren ihren eigenen Nachweis in Eigenverantwortung
- Dechanten und Bischofsvikare werden stichprobenartig bzw. im Anlassfall zusätzlich kontrollieren
- Die Kontrollen müssen auf Anfrage Vorgesetzten bzw. Behörden gelegt werden können, schriftliche Dokumentation wird empfohlen.

7 Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.